

Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit der Stadt Rheine

Stand 1. Januar 2014

Vorwort

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit.

Sie ist auf Kontinuität angelegt, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen. Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:

- Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis des JULEICA-Standards
- praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Allgemeine Förderungsrichtlinien
- B. Einzelförderrichtlinien
- I. Fahrten und Zeltlager
- II. Internationaler Jugendaustausch
- III. Stadtranderholung
- IV. Kinderferienparadies
- V. Schulung von Gruppenleiter(innen), Helfer(innen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit
- VI. Veranstaltungen
- VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit
- VIII. Betriebskosten
- IX. Inkrafttreten

A. Allgemeine Förderungsrichtlinien

- 1 Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.

Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.

- 2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 3 Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk.

Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.

- 4 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationspezifischen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 5 Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.
- 6 Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz ihrer Bildungs- und Teilhabegutscheine hingewiesen werden.
- 7 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 8 Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

B. Einzelförderrichtlinien

I. Fahrten und Zeltlager

1 Zuwendungszweck

Fahrten von Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2, höchstens 20 Übernachtungen und mindestens 5 Teilnehmer(innen), die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die

- a) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr vollenden oder
- b) im Alter von 21 bis 27 Jahren sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.

2.2 Die Leiterin/Der Leiter der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den Betreuerinnen und Betreuern keine Kosten.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in) bezuschusst.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von
- a) 2,50 €/Übernachtung je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in)
und zusätzlich
 - b) 4,50 €/Übernachtung je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in), die im Besitz eines Bildungs- und Teilhabegutscheins sind. Diese sollen eingesetzt werden, sofern sie nicht anderweitig verbraucht oder verplant sind.
 - c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer(innen) einer Familie an Freizeiten teil, wird für jede(n) Teilnehmer(in) eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € pro Übernachtung gewährt.
- 3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b und c ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

4 Verfahren

- 4.1 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmer(inne)n unter denen förderungsfähige Teilnehmer(innen) nach Ziffer 2.1.1 sind, können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.
- 4.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Fahrten/Zeltlager“ zu verwenden.

II. Internationaler Jugendaustausch

1 Zuwendungszweck

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer(innen) ermöglichen, gefördert.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen, höchstens jedoch 20 Tagen mit mindestens 5 Teilnehmer(innen), die
- a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und
 - b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 12., höchstens das 27. Lebensjahr vollenden.

2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer(innen) einzusehen.

2.3 Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der möglichst im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

4 Verfahren

Anträge für das Folgejahr sind bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres zu stellen.

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden.
Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, der geplante Programmablauf und der Finanzierungsplan beizufügen.

III. Stadtranderholung

1 Zuwendungszweck

Kindern soll während der Sommerferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungszweck

2.1 Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens 5 Kalendertagen, an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und im Grundschulalter sind, teilnehmen und gepflegt werden.

2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer(innen) einzusehen.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in) bezuschusst.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

a) 2,50 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in)

und zusätzlich

- b) 4,50 €/Tag je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in), die im Besitz eines Bildungs- und Teilhabegutscheins sind. Diese sollen eingesetzt werden, sofern sie nicht anderweitig verbraucht oder verplant sind.
- c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer(innen) einer Familie an Freizeiten teil, wird für jede(n) Teilnehmer(in) eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € pro Tag gewährt.

3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b und c ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

4 Verfahren

4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden.

IV. Kinderferienparadies

1 Zuwendungszweck

Kindern und Jugendlichen soll während eines festgelegten Teils der Sommerferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.

4 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden.

V. Schulung von Jugendleiter(innen), Helfer(innen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nicht möglich. Durch die Förderung von Mitarbeiter(innen)-Schulungen sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.

- 2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.1 Gefördert werden Veranstaltungen mit Teilnehmer(innen), die ehrenamtliche oder haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter(innen) der Jugendarbeit in Rheine sind zu folgenden Inhalten:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen und die ehrenamtliche Mitarbeit in der offenen Jugendarbeit

Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen.
- 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 3.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung
 - 3.2 Die unter 2.1 genannten Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer(in) wie folgt gefördert:
 - 3.2.1 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €
 - 3.2.2 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €
 - 3.2.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung und bei Schulungsveranstaltungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5 Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden.
- 4 Verfahren
 - 4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulungen“ zu verwenden.

VI. Projekte im Rahmen der Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck

Die Träger der Jugendarbeit sollen gefördert werden, wenn sie aktuelle Themen der Jugendarbeit, neue methodische Ansätze und innovative Projekte praktisch erproben wollen und damit neue Perspektiven für ihre regelmäßige Arbeit entwickeln.

Zu diesen Themen gehören beispielsweise:

- die interkulturelle Jugendarbeit
- Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen
- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit
- die Integration von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen

2 Gegenstand der Förderung /Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit orientieren.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,00 € pro Träger und Kalenderjahr.

4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekte im Rahmen der Jugendarbeit“ zu verwenden.

VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck

Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. Ä. gefördert. Dies umfasst die Einrichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 der Neu-, Um-, und Erweiterungsbau von Einrichtungen

2.1.2 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen

2.1.3 die Instandsetzung und Renovierung der Einrichtung, die Erneuerung, der zusätzliche Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen und Ähnliches

2.1.4 die Erstausrüstung

2.1.5 die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung

2.2 Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 € übersteigt. 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. nach Beschaffung der Gegen-

tände. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

- 2.3 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 2.4 Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.
- 3.2 Der Zuschuss nach Ziffer 2.1.5 beträgt höchstens 1.250,00 € pro Träger und Kalenderjahr, in begründeten Ausnahmefällen 2.500,00 € für einen Zeitraum von 2 Jahren.

4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffungen/Investitionen“ für die Jugendarbeit zu verwenden.

5 Zuständigkeit

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Förderung nach den Ziffern 2.1.3 und 2.1.5, soweit der Zuschuss den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

VIII. Betriebskosten

1 Zuwendungszweck

Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit Jugendfreizeitanlagen. Die Unterhaltung der Einrichtungen soll gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitanlagen, für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.

- 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.
 - 3.2 Die Festsetzung der zu fördernden Quadratmeterflächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.
 - 3.3 Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.
- 2 Verfahren

Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit.

Für das Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.